

HÖCH KADELBACH

RECHTSANWÄLTE

Höch Kadelbach RAe Neue Schönhauser Str. 13 10178 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Eckart Wähler
Kurfürstenstraße 23

10785 Berlin

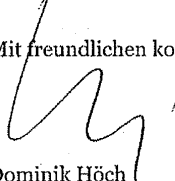
Vorab per Telefax: 030 2159904

Neubert ./ Dr. Werner Mayer
LG Hamburg, 324 O 236/15
Ihr Zeichen: 134/15

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Wähler,

in obiger Sache erhalten Sie beiliegend im Vorab zur Kenntnis unseren
Schriftsatz an das Landgericht Hamburg (324 O 236/15). Die entsprechenden
Abschriften einschließlich Anlagen erhalten Sie in der morgigen Verhandlung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Dominik Höch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Unser Zeichen:
170/15 HO01 sk
D4/848-15
Ihr Zeichen:
134/15

Berlin, den 05.11.2015

DR. PHILIPP KADELBACH, LL.M.*
(University of Cape Town)
Fachanwalt für
Informationstechnologierecht

DOMINIK HÖCH
Fachanwalt für Urheber-
und Medienrecht

DR. DOROTHEE HÖCH
Fachanwältin für Sozialrecht

HANS-CHRISTIAN WIDEGREEN

BERLIN

Neue Schönhauser Straße 13
D-10178 Berlin

Telefon 030 84 71 24 95
Telefax 030 84 71 24 96
info@hoechkadelbach.de
www.hoechkadelbach.de

Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister:
AG Berlin-Charlottenburg
PR 602

Partner der Kanzlei:
Dr. Philipp Kadelbach
Dominik Höch
Dr. Dorothee Höch

Steuer-Nr. 34/348/53555

Deutsche Kreditbank AG
Konto 20 118 683
BLZ 120 300 00
IBAN DE 23 1203 0000 0020 1186 83
BIC BYLADEM 1001

POTSDAM

Rudolf-Breitscheid-Str. 162
D-14482 Potsdam

Telefon 0331 98 16 90 50
Telefax 030 84 71 24 96

*Auch in Potsdam tätig.

HÖCH KADELBACH

RECHTSANWÄLTE

Beglaubigte Abschrift

Höch Kadelbach RAe Neue Schönhauser Str. 13 10178 Berlin

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

vorab per Telefax: (040) 4279-85330

Unser Zeichen:
170/15 HO01 sk
D3/354-15
Ihr Zeichen:

Berlin, den 04.11.2015

In Sachen
Neubert/Dr. Werner Mayer
- 324 O 236/15 -

beantragen wir,

die Einstweilige Verfügung durch Urteil zu bestätigen.

Sodann nehmen wir zur Widerspruchs Begründung wie folgt Stellung:

Die Widerspruchs begründung enthält nichts, was gegen den Anspruch der Antragstellerin spricht. Der Schriftsatz der Gegenseite spricht eigentlich schon für sich: Selbst ohne weiteren eigenen Vortrag der Antragstellerin, der jetzt erfolgt, wäre die einstweilige Verfügung unbedingt zu bestätigen. Der Antragsgegner trägt nichts Erhebliches vor. Der Schriftsatz offenbart, dass sich der Antragsgegner eine Verschwörungstheorie zurechtgelegt hat, in der die Antragstellerin offenbar eine zentrale Rolle spielen soll. Das hat nichts mit der Realität zu tun. Schon die Grundannahmen, es sei dem Antragsgegner bestens gegangen und er sei Opfer einer „Psychiatisierung“ geworden, sind falsch. Was der Antragsgegner aber völlig verkennt, ist, dass er der Antragstellerin schwerwiegend falsche Motivationslagen unterstellt, zu denen er sich nicht mal äußert. Im Übrigen stellt er unwahre Tatsachenbehauptungen auf.

1.

Keine Bedenken bestehen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg.

DR. PHILIPP KADELBACH, LL.M.*
(University of Cape Town)
Fachanwalt für
Informationstechnologierecht

DOMINIK HÖCH
Fachanwalt für Urheber-
und Medienrecht

DR. DOROTHEE HÖCH
Fachanwältin für Sozialrecht

HANS-CHRISTIAN WIDEGREEN

BERLIN

Neue Schönhauser Straße 13
D-10178 Berlin

Telefon 030 84 71 24 95
Telefax 030 84 71 24 96
info@hoechkadelbach.de
www.hoechkadelbach.de

Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister:
AG Berlin-Charlottenburg
PR 602

Partner der Kanzlei:
Dr. Philipp Kadelbach
Dominik Höch
Dr. Dorothee Höch

Steuer-Nr. 34/348/53555

Deutsche Kreditbank AG
Konto 20 118 663
BLZ 120 300 00
IBAN DE 23 1203 0000 0020 1166 83
BIC BYLADEM 1001

POTSDAM

Rudolf-Breitscheid-Str. 162
D-14482 Potsdam

Telefon 0331 98 16 90 50
Telefax 030 84 71 24 96

*Auch in Potsdam tätig.

HÖCH KADELBACH

RECHTSANWÄLTE

Die Antragstellerin ist bundesweit tätig und bietet ihre Leistungen als Rechtsanwältin und Betreuerin auch für Bürger im Gerichtsbezirk des LG Hamburg an. Die Homepage des Antragsgegners ist hier auch abrufbar. Nicht nachvollziehbar erscheint, warum die Klärung der Sachlage aufgrund der Wohnsitze der Beteiligten in Berlin geschehen soll. § 32 ZPO knüpft die Zuständigkeit des Gerichts gerade nicht an den Wohnort der Parteien, sondern bezieht sich auf den Handlungs- und Erfolgsort der Verletzerhandlung. Auch weist die Antragstellerin die Unterstellung der „Schikanierung“ durch die Wahl des Gerichtsortes von sich. Über den aktuellen Gesundheitsstand des Antragsgegners ist sie nicht näher informiert, noch kann sie daraus eventuelle Schlussfolgerungen für die Wahl des Gerichtsortes ziehen, noch ist dies rechtlich relevant.

2.

Verfügungsgrund und Verfügungsanspruch bestehen zu Gunsten der Antragstellerin.

a.

Wie bereits ausgeführt, war die Antragstellerin als Betreuerin des Antragsgegners in den Aufgabenkreisen Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten und Vertretung vor Behörden, Einrichtungen und Sozialleistungsträgern bestellt. Der Antragsgegner versucht zu insinuierten, die Antragstellerin habe versucht oder ein Interesse gehabt, ihr Tätigkeitsgebiet zu erweitern. Das ist natürlich unrichtig. Allerdings hält sich die Antragstellerin an die gesetzlichen Regelung – und diese besagt ausdrücklich, dass der Betreuer über die vom Betreuungsgericht bestellten Aufgaben hinaus, eine ausdrückliche Mitteilungspflicht an das zuständige Betreuungsgericht hat, sofern sich aus Betreuersicht Umstände ergeben, die etwa die Erweiterung des Aufgabenkreises erfordern. Dies ergibt sich aus § 1901 Abs. 5 BGB. Die Antragstellerin war also, wie jeder Betreuer, unabhängig von der Zuweisung zu einem bestimmten Aufgabenkreis, dazu verpflichtet, Veränderungen an dem Betreuungserfordernis zu melden (vgl. Palandt, § 1896, Rn. 14). Sie handelte in ihrer Aufgabe als Betreuerin stets wie gesetzlich vorgeschrieben. Daher muss sie schon von Gesetzes wegen die „Augen und Ohren offenhalten“, was sich rund um den von ihr betreuten Aufgabenbereich bei dem Betreuten tut.

b.

Der Antragsgegner nimmt insofern Bezug auf ein Schreiben der Antragstellerin vom 11.04.2013. Die Antragstellerin nimmt mit dem Schreiben nur genau die gesetzlichen Pflichten wahr, die wir oben beschrieben haben.

HÖCH KADELBACH
RECHTSANWÄLTE

Die Gründe aus dem Schreiben vom 11.04.2013 sind natürlich nicht erdacht. Der Antragstellerin lagen objektive Hinweise vor, die ihre Ausführungen an das Gericht trugen, der Zustand des Antragsgegners habe sich verschlechtert.

- Ihr wurde als Betreuerin der Vermögenssorge positiv bekannt, dass Zweifel an der Fahrtauglichkeit des Antragsgegners bestehen. Dies teilte ihr die Zulassungsbehörde seinerzeit telefonisch mit. Später wurde ihr ein Schreiben des LABO vom 03.06.2013,

Anlage AST 7

zugetragen, wonach dem Antragsgegner angeboten wurde, auf die Fahrerlaubnis freiwillig zu verzichten, da andernfalls ein Entziehungsverfahren eingeleitet werden würde. Aus diesen Umständen durfte sie sehr wohl auf die Fahruntauglichkeit des Antragsgegners schließen. Auch wurde die Überprüfung der Fahruntauglichkeit des Antragsgegners für gerichtlich erforderlich gehalten. Wir überreichen das Protokoll des Termins mit dem Gericht am 30.04.2013 als

Anlage AST 8

- Hinzu kam das Schreiben der Landesbank Berlin vom 04.04.2013, demzufolge ungewöhnliche Anrufe bei der Bank eingingen, deren Legitimation nicht ohne weiteres möglich erschien. Zudem wollte der Antragsgegner laut diesem Schreiben seinen Verfügungsrahmen bei der Bank erhöhen, nachdem er die genannte Kreditkarte vorher „massiv in Gebrauch“ hatte.

Anlage AST 8 a

In Ausübung ihrer Mitteilungspflicht teilte die Antragstellerin diese Vorkommnisse dem Amtsgericht Charlottenburg mit Schreiben vom 11.04.2013 mit.

- Es ist ja aus den dargelegten Dokumenten unstrittig, dass der Antragsgegner am 25.04.2013 im Auguste-Viktoria-Klinikum in der Notaufnahme erschien und dort angab, mit dem Auto nach München fahren zu wollen – obwohl er wenige Tage zuvor einen Totalschaden bei einem Unfall verursacht hatte. Die Ärztin stellte „akute Eigen- und Fremdgefährdung“ fest. Auch die Stellungnahmen der Bodenschwingh-Klinik sprechen für den damaligen

HÖCH KADELBACH
RECHTSANWÄLTE

Zeitraum eine deutliche Sprache. Der Antragsgegner hat diese selbst eingereicht.

Auch wenn es laut Schreiben der Antragstellerin vom 05.03.2013 dem Antragsgegner körperlich gesundheitlich gut ging, so richteten sich ihre Bedenken aus dem Schreiben vom 11.04.2013 vor allem an den psychischen Zustand des Antragsgegners. Diese Bedenken ergaben sich aus den oben genannten Schreiben an die Antragstellerin. Im Übrigen lag das Schreiben vom 05.03.2013 im April schon über einen Monat zurück.

c.

Die streitgegenständlichen Äußerungen auf der Internetseite des Antragsgegners verletzen massiv die Rechte der Antragstellerin. Was der Antragsgegner bis heute nicht versteht: Wenn er meint, er sei Gegenstand einer unzulässigen Zwangsmaßnahme des Staates geworden, mag er dagegen rechtlich vorgehen, was er erkennbar nicht getan hat. Mag er also Amtshaftungsansprüche geltend machen, aber bitte die Antragstellerin in Ruhe lassen, die die Unterbringung nach PsychKG nicht verfügt hat. Die Einweisung nach PsychKG konnte die Antragstellerin überhaupt nicht verfügen, da sie weder berechtigt, noch dazu in der Lage war. Sie kann dies nicht mal formal wirksam beantragen. Der Antrag wurde vielmehr vom Sozialpsychiatrischen Dienst gestellt.

Anlage AST 9

Er wurde letztlich von einem unabhängigen Gericht entschieden, vollkommen unabhängig vom Wirken der Antragstellerin.

Anlage AST 10

Die streitgegenständlichen Äußerungen sind auch nicht von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt. Der Schutz aus Art. 5 I GG erstreckt sich zwar auch auf Tatsachenbehauptungen (vgl. Wenzel, Kp. 1, Rz. 8). Allerdings kommt es für den Schutz einer solchen gerade auf deren Wahrheit an. Unrichtige Informationen sind gerade kein schützenswertes Gut, da sie der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Aufgabe der zutreffenden Meinungsbildung nicht dienen können (BVerfG, NJW 1983, 1415). Zu einer vom Antragssteller vorgebrachten Interessenabwägung kann es dann schon gar nicht kommen, wenn seine Aussagen noch nicht einmal den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit genießen.

HÖCH KADELBACH
RECHTSANWÄLTE

d.

Die Behauptungen des Antragsstellers sind umfanglich schwerwiegend, der Vorwurf gegenüber der Antragstellerin erstreckt sich sogar bis in den Bereich der strafbaren Handlung, konkret der Freiheitsberaubung. Zudem scheint es dem Antragssteller in seiner Internetveröffentlichungen auch nicht mehr bloß um die Auseinandersetzung mit seiner Krankheit und dem Umgang damit zu gehen. Es geht um die bloße Diffamierung der Antragstellerin.

e.

Die Wohnungskündigung wurde vom Antragsgegner selbst unterzeichnet.

Anlage AST 11

Soweit der Antragsgegner darauf abstellt, er habe mit dem Text doch die formale Auflösung der Wohnung, also die konkrete Handlung des Auszugs gemeint, verfängt das schon rechtlich nicht. Denn die Passage kann mindestens naheliegend auch so verstanden werden, dass die Entscheidung über die Aufgabe der Wohnung gemeint ist. Ein solches Verständnis ist ob des Aufgabenkreises der Antragstellerin als Betreuerin die sich aufdrängende Variante. Unter Geltung der Stolpe-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besteht wegen der Unwahrheit der Unterlassungsanspruch. Aber auch wenn man das außer Acht lässt, besteht dieser: Denn mit der Auflösung der Wohnung im technischen Sinne hatte die Antragstellerin auch nichts zu tun. Diese erfolgte durch Frau Angelika Pabst, eine Mitarbeiterin der AIDS-Hilfe, die seinerzeit das Vertrauen des Antragsgegners genoss.

f.

Auch wenn der Antragsgegner in Ziffer I.6 der Unterlassungsverfügung lediglich von einem „*Verdacht*“ spricht, assoziiert der verständige Leser damit, die Antragstellerin hätte irgendwas mit dem Verschwinden der Papiere des Antragsgegners zu tun. Auch ein Verdacht kann genügen, um den Eindruck einer definitiven Behauptung zu vermitteln (Wenzel, Kp. 4, Rz. 29).

g.

Die Kündigung der Rechtsschutzversicherung des Antragsgegners erfolgte wunschgemäß nach seiner Vorgabe zum Juni 2013. Der Vorgang verlief so, dass die Antragstellerin – nachdem sie sich ein Bild der Lage bei den Verhältnissen gemacht hatte – mit Einverständnis des Antragsgegners schriftlich über die CARO Ambulante Pflegestation beim Antragsgegner nach

HÖCH KADELBACH
RECHTSANWÄLTE

dem Schicksal der Rechtsschutzversicherung anfragte. Frau Friedt war dort die entsprechende Mitarbeiterin mit Zugang zum Antragsgegner. Sie besprach dies vor Ort in Ruhe mit dem Antragsgegner und teilte dann der Antragstellerin das Ergebnis mit, nämlich dass die Versicherung gekündigt werden soll. Darüber machte sich die Antragstellerin eine Notiz.

Anlage AST 12

Die Kündigung wurde 2012 eingereicht.

Anlage AST 13

Zu dieser Zeit waren der Antragstellerin Auffälligkeiten mit der Kreditkarte und Schwierigkeiten im Betreuungsmandat noch nicht bekannt, weswegen der Vorwurf absurd ist, die Antragstellerin hätte den Antragsgegner von juristischem Beistand abschneiden wollen.

h.

Entgegen der Ausführungen des Antragsgegners auf dessen Website, hat die Antragstellerin für das Jahr 2012 keine Steuererklärung abgegeben und auch keinen Steuerberater mehr bezahlt. In seinem eigenen Schreiben vom 20.07.2015 an das Gericht bestätigt der Antragsteller ja selber, dass die Behauptung falsch ist und er von einer Steuererklärung für 2011 sprechen würde. Das ist nur nicht das, was er geschrieben hat. Die Ausführungen sind folglich unwahr und greifen in das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin ein.

3.

Fazit:

Die Antragstellerin hat sich in jeder Hinsicht korrekt verhalten. Die Darstellung des Antragsgegners, diese habe aus kriminellen Eigeninteressen Freiheitsberaubung und Untreue begangen, sind frei erfunden und stellen sich als schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung dar.

HÖCH KADELBACH
RECHTSANWÄLTE

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei (Kopie geht dem
Antragsgegnervertreter vorab per Fax zu)

Dominik Höch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Beglaubigt zwecks Zustellung
Rechtsanwalt